

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB – Videowall-Werbung

Werbeauftrag

Werbeauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Ausstrahlung von Werbeanzeigen auf den gebuchten Videowalls.

Für den Werbeauftrag gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden.

Vertragsschluss

Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag grundsätzlich durch schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des Auftrags zustande. Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Datenlieferung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben der Fa. CUP-Marketing und Promotion entsprechende Motive/Anzeigen rechtzeitig (mind. 5 Werktagen) vor Schaltungsbeginn anzuliefern, sowie bei Beauftragung der Gestaltung durch die Fa. CUP-Marketing und Promotion mind. 10 Werktagen vor Schaltungsbeginn.

Gestaltung durch die Fa. CUP-Marketing und Promotion

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von der Fa. CUP-Marketing und Promotion gestaltete Anzeigen binnen 2 Werktagen freizugeben. Erfolgt keine Antwort nach dieser Frist, so gilt die Anzeige als abgenommen und zur Ausstrahlung freigegeben. Die Ausstrahlung kann jederzeit durch die Übermittlung eines sendefähigen Motives durch den Auftraggeber ersetzt werden.

Entscheidung über die Ausstrahlung / sendefähige Motive

Die Fa. CUP-Marketing und Promotion hat die letzte Entscheidung über die Ausstrahlung von Werbemotiven und ist berechtigt den Auftrag nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen bzw. zu sperren. Dies ist insbesondere zulässig, wenn der Auftragnehmer gegen rechtliche Bestimmungen oder gegen die Interessen der Fa. CUP-Marketing und Promotion verstoßen würden, oder die Anzeige nicht den anerkannten Verhaltensregeln des Zentralverbandes der Werbewirtschaft e. V. und des Deutschen Werberates entspricht. Wird die Ausstrahlung abgelehnt, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sendefähig sind ausschließlich Inhalte und/oder Äußerungen, die nicht gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder nicht beleidigend, nicht gewaltverherrlichend, nicht obszön, nicht diskriminierend oder nicht sexistisch sind. Auch schnelle Helligkeits- und Farbwechsel können dazu führen, dass das Sendemotiv nicht sendefähig ist. Die Fa. CUP-Marketing und Promotion ist berechtigt, jederzeit nicht sendefähige Anzeigen/Motive abzulehnen. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, unverzüglich sendefähige Anzeigen/Motive zu liefern.

Rechtsgewährleistung, Copyright und Nutzungsrechte

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeigen/Motive erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt die Fa. CUP-Marketing und Promotion im Rahmen des Werbeauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner wird die Fa. CUP-Marketing und Promotion von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Fa. CUP-Marketing und Promotion nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

Der Auftraggeber überträgt der Fa. CUP-Marketing und Promotion sämtliche erforderlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.

Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren, sowie aller bekannten Formen der Medien.

Alle von der Fa. CUP-Marketing und Promotion produzierten, fotografierten oder gestalteten Anzeigen/Motive, Vorlagen, Werbespots in Bild, Grafik, Text, Bewegtbild oder Ton unterliegen den Copyrights des Erstellers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Gestalters bzw. Erstellers nicht verwendet werden. Der Kunde erwirbt stets nur ein Nutzungsrecht, nicht aber ein geistiges Eigentum an den erstellten Vorlagen.

Buchung von Wochenpaketen

Werden Laufzeiten über mehrere Wochen gebucht, so handelt es sich um entsprechende Wochenpakete.

Die reduzierten Preise sind an die Abnahme des gesamten Paketes innerhalb 12 Monate nach Auftragserteilung gebunden. Die nicht abgenommene Werbeleistung wird am Ende des Abnahmezeitraums berechnet und verfällt. Mit Unterzeichnung des Werbeauftrages gilt das Wochenpaket als fest gebucht.

Zahlungsbedingungen

Bei Zahlung im Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung zu Beginn der jeweiligen Veröffentlichung der Anzeige. Bei Zahlung auf Rechnung erfolgt die Rechnungstellung eine Woche vor Ausstrahlungsbeginn und ist sofort fällig.

Ausfall des Werbemediums

Ausfälle in den Hauptzeiten von 06:00 h bis 20:00 h:

Die Fa. CUP-Marketing und Promotion ist bemüht, technische Ausfälle der Videowalls auf ein geringstes mögliches Maß zu reduzieren. Ein Ausfall der gebuchten Videowall von nicht mehr als 20% der gebuchten Werbezeit wird von der Fa. CUP-Marketing und Promotion gegen erneute Ausstrahlung von Anzeigen des Kunden kompensiert. Bei Ausfällen von über 20% der gebuchten Werbezeit hat der Auftraggeber das Recht, den Rechnungsbetrag um die durch den Ausfall betroffene Zeit zu reduzieren. Der Auftraggeber kann den Anspruch nur innerhalb einer Woche nach Auftreten des Mangels schriftlich geltend machen, und sofern er den Mangel unverzüglich nach Auftreten angezeigt hat.

Ausfälle in den Nebenzeiten von 20:00 h bis 06:00 h:

Ausfälle in der verkehrsschwachen Nebenzeit und am Wochenende (Samstag und Sonntag) berechtigen weder zum Abzug noch zum Anspruch auf erneute Ausstrahlung. Die Ausstrahlung zur Nebenzeit kann u. a. durch behördliche Anordnungen eingeschränkt werden.

Höhere Gewalt

Kommt es aufgrund höherer Gewalt, insbesondere bei Stromausfall durch den Energieversorger zu Ausfällen, so wird die Durchführung des Auftrags zu den ursprünglichen Konditionen nachgeholt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Schlussbestimmungen

Alle Änderungen dieses Auftrages bedürfen der schriftlichen Form.

Gerichtsstand ist der Sitz der Fa. CUP-Marketing und Promotion. Es gilt deutsches Recht.